Bundesanzeiger
Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung
Veröffentlicht am Mittwoch, 16. Dezember 2015
BAnz AT 16.12.2015 B2

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Dritte Bekanntmachung zur Änderung der Richtlinie „BMWi-Innovationsgutscheine (go-Inno)“

Vom 3. Dezember 2015

Die Förderung des Moduls „Rohstoff- und Materialeffizienz“ wird eingestellt. Alle bisher erzeugten BMWi-Innovationsgutscheine für das Modul „Rohstoff- und Materialeffizienz“ behalten ihre Gültigkeit.

Das Modul „Innovationsmanagement“ ist von dieser Regelung nicht betroffen.

Die Richtlinie „BMWi-Innovationsgutscheine (go-Inno)“ vom 1. August 2011 (BAnz. S. 2792), die zuletzt mit der Zweiten Bekanntmachung vom 19. Februar 2015 (BAnz. AT 25.02.2015 B1, AT 23.03.2015 B1), geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

1 Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage

1.1 Mit den BMWi-Innovationsgutscheinen werden in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks externe Beratungsleistungen (Innovationsmanagement) gefördert.

Ziel des Programms ist es, die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der beratenen Unternehmen (Begünstigte nach Nummer 5) zu erhöhen und damit einen wirkungsvollen Beitrag zum Erhalt und gegebenenfalls zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten.

Die Förderung soll Unternehmen helfen, das technische und wirtschaftliche Risiko, das mit Produkt- und technischen Verfahrensinnovationen verbunden ist, zu mindern, die internen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung von Innovationsvorhaben im Unternehmen zu schaffen bzw. zu verbessern und bei Technologiekooperationen Transaktionskosten zu senken.

1.2 Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)[1]. Ein Rechtsanspruch der Unternehmen auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das BMWi entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind externe Management- und Beratungsleistungen zur Vorbereitung und Durchführung von Produkt- und technischen Verfahrensinnovationen in Unternehmen (siehe Nummer 5.1) mit technologischem Potenzial durch ein vom BMWi oder einen von ihm beauftragten Projektträger autorisiertes Beratungsunternehmen[2]. Die Förderung erfolgt grundsätzlich ohne thematische Einschränkung auf bestimmte Technologien, Produkte, Branchen oder Wirtschaftszweige in zwei Leistungsstufen. Das Beratungsunternehmen soll die Beratung in der Leistungsstufe durchführen, die dem tatsächlichen Bedarf des zu beratenden Unternehmens entspricht. Ausgeschlossen sind jedoch die Sektoren Landwirtschaft und Fischerei.

2.1 Leistungsstufe 1: Potenzialanalyse

Förderfähig sind

a) Erarbeitung eines Stärken-Schwächen-Profils des technisch/technologischen, betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Ist-Zustands des zu beratenden Unternehmens. Dazu zählen die Analyse der technischen Leistungsfähigkeit sowie der Potenziale bei Produkten, Technologien sowie Forschung und Entwicklung. In die Analyse ist die wirtschaftliche Lage des Unternehmens einzubeziehen und die Marktsituation zu berücksichtigen.

b) Vorprüfung der Marktfähigkeit des Innovationsvorhabens,

[1] Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187 vom 26.6.2014

[2] Eine aktuelle Übersicht der autorisierten Beratungsunternehmen steht unter www.bmwi-innovationsgutscheine.de zur Verfügung. Zu Anforderungen an diese Beratungsunternehmen siehe Anhang.

Die PDF-Datei der amtlichen Veröffentlichung ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) versehen. Siehe dazu Hinweis auf Infoseite.

c) Ermittlung der voraussichtlichen Kosten der Erstellung eines Realisierungskonzepts gegebenenfalls einschließlich der Auswahl und Beauftragung eines geeigneten externen Technologiegebers und der Umsetzung dieses Konzepts, unterteilt nach den hauptsächlichen Kostenarten,

d) Entwicklung eines entsprechenden Finanzierungsplans und Information über öffentliche Förderprogramme,

e) Abschätzung des voraussichtlichen Zeitbedarfs für Erstellung und Umsetzung des Realisierungskonzepts,

f) qualitative Einschätzung des Erfolgs der Umsetzung dieses Konzepts.

2.2 Leistungsstufe 2: Vertiefungsberatung

Nach einer Potenzialanalyse können sich bei bestehenden Voraussetzungen Vertiefungsberatungen anschließen. Sind dem Beratungsunternehmen das zu beratende Unternehmen und das geplante Innovationsvorhaben bereits bekannt, so können die Erarbeitung eines Realisierungskonzepts und/oder das Projektmanagement ohne vorherige Durchführung einer Potenzialanalyse erfolgen.

Förderfähig im Realisierungskonzept sind:

a) Technologiebewertung auf der Grundlage von Markteinschätzungen und Marktanalysen,

b) Ermittlung eines geeigneten externen Technologiegebers für die Beseitigung der festgestellten Defizite unter Berücksichtigung von existierenden Forschungs- und Entwicklungsergebnissen aus öffentlich geförderten Quellen,

c) Entwicklung eines technisch/technologischen, organisatorischen und finanziellen Realisierungskonzepts unter Einbeziehung der notwendigen betriebswirtschaftlichen Aspekte,

d) Vorbereitung einer entsprechenden Kooperation zwischen zu beratendem Unternehmen und erforderlichenfalls externem Technologiegeber,

e) Information über öffentliche Förderprogramme zur Finanzierung der Durchführung des Innovationsvorhabens,

f) Begleitung des Unternehmens bei erforderlichen Gesprächen insbesondere mit Banken oder Venture-Capital-Gesellschaften.

Förderfähig im Projektmanagement sind:

a) Management der notwendigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen externen Technologiegebern und dem Unternehmen,

b) Begleitung der Projektdurchführung im Rahmen eines externen Projektmanagements,

c) Bereitstellung administrativer Serviceleistungen wie das Projektcontrolling,

d) Auswertung des abgeschlossenen Innovationsprojekts. Dazu zählt eine dezidierte Beurteilung der Projektabläufe und Projektaktivitäten, die zu erwartenden wirtschaftlichen Unternehmensergebnisse sowie Schlussfolgerungen für eventuelle weitere Innovationsvorhaben.

2.3 Nicht förderbare Leistungen

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

a) alle bereits durch andere Beihilfen der EU, des Bundes oder eines Landes als Einzelmaßnahme oder innerhalb komplexer Vorhaben geförderte oder zugesagte Innovations-, Transfer- und Beratungsleistungen sowie Ausgaben für die Markteinführung,

b) alle Leistungen, die gegenüber Partner- oder verbundenen Unternehmen[3] erbracht werden oder bei denen ein Interesse des beratenden Unternehmens an der Erzielung von Erträgen des beratenen Unternehmens besteht,

c) Beratungen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen stehen (z. B. Entwicklung oder Installation von Software).

3 Dokumentation der Leistungserbringung

Die einzelnen Schritte der Leistungserbringung sind gesondert für jede Leistungsstufe durch das Beratungsunternehmen in einem Sachbericht (siehe Nummer 6.2.1 der ANBest-P) aussagekräftig zu dokumentieren. Dieser muss insbesondere eine Gegenüberstellung der geplanten und realisierten Beratungsleistungen (Soll-/Ist-Vergleich) enthalten.

4 Zuwendungsempfänger

4.1 Ausschließlich autorisierte bzw. vorläufig autorisierte Beratungsunternehmen sind Zuwendungsempfänger. Zur Durchführung ihrer Leistungen können in begrenztem Umfang sachverständige Dritte, zum Beispiel aus Forschungseinrichtungen oder aus anderen autorisierten Beratungsunternehmen, hinzugezogen werden. Die Hinzuziehung Dritter und der von ihnen zu erbringende Leistungsumfang sind anzuzeigen. Die Autorisierung von Beratungsunternehmen erfolgt durch das BMWi oder einen von ihm beauftragten Projektträger auf Grundlage der Anlage dieser Richtlinie.

4.2 Die Bewilligungsbehörde oder ein von ihr beauftragter Projektträger stellt die Eignung der Beratungsunternehmen auf Antrag fest und autorisiert diese vorläufig. Nach zwei erfolgreich absolvierten Beratungsprojekten werden die Beratungsunternehmen autorisiert. Werden danach innerhalb eines Jahres keine weiteren Projekte durchgeführt, erfolgt eine Passivierung des Beratungsunternehmens.

[3] Gemäß Definition nach Anhang I, Artikel 3 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. EU Nr. L 187 vom 26.6.2014)

4.3 Die Beratungen müssen wettbewerbs- und vertriebsneutral durchgeführt werden. Parallel zum Beratungsprojekt bestehende Geschäftsbeziehungen zwischen dem Beratungsunternehmen und dem zu beratenden Unternehmen sind unaufgefordert darzulegen.

4.4 Auf Basis der Gutscheine geschlossene Verträge sind vom Beratungsunternehmen der Bewilligungsbehörde zu melden. Die Höhe der hierdurch gebundenen Mittel darf pro Jahr 35 % der Gesamtleistung des letzten bestätigten Jahresabschlusses des jeweiligen Beratungsunternehmens nicht übersteigen. Ausnahmen sind mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde möglich.

5 Begünstigte

5.1 Durch die Förderung von Beratungsleistungen nach den Nummern 2.1 und 2.2 begünstigt werden rechtlich selbständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks mit technologischem Potenzial, die

a) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses weniger als 100 Mitarbeiter beschäftigen und

b) im Jahr vor dem Vertragsabschluss einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 20 Millionen Euro haben.

Das Unternehmen muss eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben.

Das Unternehmen muss ferner im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV[1] „eigenständiges Unternehmen“ sein oder darf nach der Ermittlungsmethode gemäß Artikel 6 des Anhangs I der oben genannten Verordnung zusammen mit seinen „Partnerunternehmen“ und „verbundenen Unternehmen“ die zuvor genannten Voraussetzungen für Mitarbeiterzahl und Jahresumsatz oder Bilanzsumme nicht überschreiten. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei den Unternehmen um solche mit inländischen oder ausländischen Eigentümern handelt (Ausnahme: Öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und institutionelle Anleger – soweit von letzteren weder einzeln noch gemeinsam eine Kontrolle ausgeübt wird).

5.2 Das zu beratende Unternehmen erklärt auf dem BMWi-Innovationsgutschein seine Einstufung gemäß Nummer 5.1. Mit der Vorlage dieser Erklärung gilt der Nachweis zur Berechtigung der Teilnahme an dem Programm als erbracht. Das Beratungsunternehmen prüft vor Annahme des Gutscheins, ob die Erklärung erfolgt ist.

6 Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Gefördert werden nur Beratungsleistungen, die den Anforderungen an die Leistungsstufen gemäß Nummer 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie entsprechen und von einem (vorläufig) autorisierten Beratungsunternehmen erbracht werden.

6.2 Die Leistungen sind in einem Vertrag zwischen Unternehmen und dem Beratungsunternehmen festzulegen (Beratungsvertrag). Das begünstigte Unternehmen muss den nicht geförderten Anteil der Ausgaben für die Beratungsleistung selbst erbringen (Eigenbeteiligung). Für den Abschluss der Verträge sind die vorgeschriebenen Vertragsmuster in der jeweils gültigen Fassung verbindlich anzuwenden. Als Anlage zum Vertrag ist eine Vorhabenbeschreibung beizufügen, die aussagefähig die Zielstellung des Vorhabens, insbesondere zu erwartende wirtschaftliche Effekte für das zu beratende Unternehmen darstellt sowie die geplante Leistung des Beratungsunternehmens beschreibt.

6.3 Beratendes und zu beratendes Unternehmen müssen über ein geordnetes Rechnungswesen verfügen und die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachweisen können. Die Unternehmen sind verpflichtet, auf Verlangen des BMWi als Zuwendungsgeber bzw. des von ihm beauftragten Projektträgers Angaben zu machen, die zur Überwachung der Einhaltung dieser Förderrichtlinie erforderlich sind. Die Unternehmen akzeptieren die Verpflichtung, die zur Beurteilung des Förderprogramms (Erbringung des Eigenanteils, Erfolgskontrolle) notwendigen Prüfungen durch das BMWi oder seine Beauftragten sowie den Bundesrechnungshof (BRH) zuzulassen.

6.4 Die vertragsgemäße Erbringung der Leistung durch das Beratungsunternehmen ist von dem beratenen Unternehmen schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung sowie der Bankbeleg über den Eingang der Eigenbeteiligung des beratenen Unternehmens aus der durchgeführten Leistungsstufe sind Voraussetzung für die Förderung weiterer Leistungsstufen.

6.5 Die Gesamtverantwortung für das jeweilige Projekt verbleibt beim beratenden Unternehmen.

6.6 Eine Zuwendung wird nicht gewährt, wenn

a) das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit oder Zahlungen eingestellt hat,

b) über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Unternehmen und, sofern das Unternehmen eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, soweit diese eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

6.7 Ein Vorhaben ist nicht förderfähig, wenn

a) vor Abschluss von Verträgen nach dieser Richtlinie bereits Vertragsbeziehungen zur Vorbereitung des Vorhabens eingegangen worden sind, die nicht unter diese Richtlinie fallen,

b) das Unternehmen ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist gemäß der Definition nach Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV[1],

c) das Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist,

d) vor der bestätigten Vertragsmeldung mit dem Projekt begonnen oder Vereinbarungen zwischen den beteiligten Partnern rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

7 Art und Umfang, Höhe der Förderung

7.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Förderquote beträgt für alle Leistungsstufen bis zu 50 % der vorhabenbezogenen Ausgaben.

7.2 Für einen Beratertag sind Ausgaben bis zu 1 100 Euro förderfähig. Ein Beratertag umfasst mindestens acht Stunden. Vor- und Nachbereitung der Beratungen sowie Reiseaufwand sind damit ebenfalls abgegolten.

7.3 Die erbrachte Leistung ist mit dem geltenden vollen Umsatzsteuersatz zu versteuern.

7.4 Die nicht durch den BMWi-Innovationsgutschein abgedeckten Ausgaben sind vom zu beratenden Unternehmen als Eigenbeteiligung aufzubringen.

7.5 In der Leistungsstufe 1 werden für eine Potenzialanalyse bis zu acht Beratertage gefördert. Bei Einbeziehung sachverständiger Dritter können hierfür zwei Beratertage zusätzlich gefördert werden. Die Potenzialanalyse soll eine Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.

7.6 In der Leistungsstufe 2 (Vertiefungsberatung) werden für die Erarbeitung eines Realisierungskonzepts bis zu 20 Beratertage gefördert. Bei der Einbeziehung sachverständiger Dritter können hierfür fünf Beratertage zusätzlich gefördert werden. Für das externe Projektmanagement können bis zu 15 Beratertage gefördert werden. Die Gesamtdauer der jeweiligen Teilberatung in der Vertiefungsberatung soll einen Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten.

7.7 Ein nach Nummer 5.1 begünstigtes Unternehmen kann in einem Kalenderjahr höchstens fünf Innovationsgutscheine in Anspruch nehmen, die einem Förderwert von maximal 20 000 Euro entsprechen.

8 Verfahren und Evaluation

8.1 Die Auszahlung des Gutscheinwerts an das Beratungsunternehmen erfolgt, wenn der Verwendungsnachweis mit positivem Ergebnis geprüft wurde.

8.2 Das Beratungsunternehmen kann bei Zweifeln an der inhaltlichen Förderfähigkeit von Vorhaben die Bewilligungsbehörde um Vorabprüfung ersuchen. Die Zustimmung steht unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der Verwendungsnachweisprüfung.

8.3 Bewilligungsbehörde ist das BMWi oder ein von ihm beauftragter Projektträger.

8.4 Die Dokumentation der Leistungserbringung (Verwendungsnachweis) ist innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der jeweiligen Leistungsstufe auf einem von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Formblatt zu erbringen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht, der insbesondere einen Vergleich der geplanten und realisierten Beratungsleistungen ermöglicht (Soll-/Ist-Vergleich).

Zusätzlich sind einzureichen:

a) der vollständig ausgefüllte BMWi-Innovationsgutschein,

b) der Beratungsvertrag mit Anlagen,

c) Kopie der Rechnung des Beratungsunternehmens,

d) Bankbeleg über den Zahlungseingang der Eigenleistung des beratenen Unternehmens,

e) das ausgefüllte Formular zum Mittelabruf,

f) bei Einbeziehung sachverständiger Dritter deren Rechnung und der Nachweis über die erbrachte Zahlung.

Vom BMWi bereitgestellte Formulare sind in der jeweils gültigen Fassung verbindlich anzuwenden.

Darüber hinaus werden Vor-Ort-Prüfungen zur Mittelverwendung sowie Stichproben zur Erfolgskontrolle in den beratenen Unternehmen durchgeführt.

8.5 Für die Bewilligung, Abrechnung und Auszahlung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der Zuwendungsbescheide und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 23 und 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit sie Bestandteil des Zuwendungsbescheids werden, sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

8.6 Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, dem BRH und dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Beratungsvertrag und die wesentlichen Inhalte der Beratungsleistung und deren Ergebnisse offenzulegen, sofern der BRH und/oder der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages dies beantragt.

8.7 Der BRH und seine Prüfungsämter sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger, den begünstigten Unternehmen und einbezogenen Dritten gemäß §§ 91, 100 BHO zu prüfen.

8.8 Die in den BMWi-Innovationsgutscheinen und Vordrucken aufgelisteten Angaben und die Angaben in den Verwendungsnachweisen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG).

Zu diesen Angaben zählen

a) Angaben zu Namen, Rechtsform, Sitz, Geschäftsbetrieb, amtlichem Registereintrag, Beschäftigtenzahl, Umsatz und Jahresbilanzsumme,

b) Erklärung zur Einstufung als eigenständiges, Partner- oder verbundenes Unternehmen und zu den Angaben zur Ermittlung der Größenklasse,

c) Angaben zur Finanzierung des Eigenanteils,

d) Angaben zu den Zielen des Vorhabens sowie zu den zuwendungsfähigen Ausgaben,

e) Angaben zu anderweitigen beantragten oder bewilligten Förderungen durch den Bund, die Länder oder die Europäische Kommission,

f) Angaben zu den Ausgaben und erreichten Zielen im Zwischen- und Verwendungsnachweis.

Subventionserheblich sind ferner solche Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit der Zuwendung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden (vgl. § 4 SubvG).

8.9 Zur Bewertung der Wirksamkeit und Umsetzung des Förderprogramms ist es erforderlich, dass die mit der Evaluation beauftragten Institutionen während und nach der Laufzeit des Förderprogramms die notwendigen Informationen erhalten. Daher haben die vom Zuwendungsgeber ausgewählten beratenden bzw. beratenen Unternehmen die für diesen Zweck erforderlichen projektbezogenen Informationen, auch über den Inhalt des Zwischen- und Verwendungsnachweises hinaus, sowie unternehmensbezogene Angaben, die bei Vertragsabschluss relevant waren oder im Konzept für eine Erfolgskontrolle enthalten sind, den beauftragten Evaluatoren zur Verfügung zu stellen. Diese sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln, ausschließlich zu dem bezeichneten Zweck zu verwenden und nach Abschluss der Evaluation zu vernichten.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und ist bis zum 8. August 2016 befristet.

Berlin, den 3. Dezember 2015

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Thomas Zuleger

Anlage

Kriterien für die Autorisierung von Beratungsunternehmen

Antrag auf Autorisierung als Beratungsunternehmen (siehe Formular unter www.bmwi-innovationsgutscheine.de) können rechtlich selbstständige Unternehmen stellen, die nachfolgende Anforderungen erfüllen:

1. Kritische Größe:

   Die Beratungsunternehmen müssen eine feste personelle Mindestgröße von drei Beratern aufweisen. Es ist sicherzustellen, dass die Berater ein breites Spektrum innovationsbezogener und technologischer Kompetenzen abdecken können. Zur Sicherstellung bundesweiter Beratungsangebote können im Ausnahmefall auch kleinere Unternehmen zugelassen werden.

2. Wirtschaftliche Stabilität und wettbewerbsneutrale Beratung:

   Die wirtschaftliche Stabilität des jeweiligen Antragstellers ist für die vergangenen zwei Jahre nachzuweisen. Eine wettbewerbsneutrale Beratung der begünstigten Unternehmen muss gewährleistet sein.

3. Fachliche Expertise:

   Ein breites Angebot an innovationsunterstützenden Dienstleistungen muss gewährleistet sein. Es sollten möglichst mehrere Technologiefelder abgedeckt und mit Branchenkenntnissen belegt werden. Neben ingenieurwissenschaftlicher Expertise muss auch betriebswirtschaftliches Know-how vorhanden sein. Weiterhin sind Erfahrungen mit dem Einsatz beratungsorientierter Methoden, die für das externe Innovationsmanagement geeignet sind, nachzuweisen. Die Antragsteller müssen in der Lage sein, alle Leistungsstufen durchzuführen. Die wettbewerbsneutrale Innovationsberatung sollte bereits zum Kerngeschäft des Antragstellers gehören.

4. Bezug zur kleinbetrieblichen Beratungsklientel:

   Für die Erbringung einer vertrauensbasierten Beratungsleistung sind eine gute Kenntnis der Zielgruppe sowie konkrete Erfahrungen in der Beratung von Unternehmen mit bis zu 100 Mitarbeitern notwendig.

5. Zusammenarbeit mit (Fach-) Hochschulen und Forschungseinrichtungen:

   Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit (Fach-) Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind notwendig, um Innovationsprozesse mit Hilfe externer Experten zu steuern.

6. Kenntnisse über die Technologie- und Innovationsförderung von Bund und Ländern:

   Die Antragsteller müssen in der Lage sein, die begünstigten Unternehmen über die öffentliche Förderung von FuE-Projekten* zu informieren.

7. Qualitätsstandards:

   Die Beratungsunternehmen müssen die im laufenden Programm vereinbarten Qualitätsstandards anerkennen, für deren Einhaltung bürgen und sich in entsprechenden Aktivitäten engagieren, um die Qualitätssicherung im jeweiligen Modul umzusetzen bzw. weiterzuentwickeln. Dazu gehört auch die Teilnahme an von der Bewilligungsbehörde veranlassten Informations- und Schulungsmaßnahmen.

Mit dem Antrag zu erbringende Nachweise und Unterlagen:

a) Kopie Handelsregistereintrag, Gewerbeanmeldung o. Ä. Beleg für hauptberufliche Beratertätigkeit;

b) Gewinn- und Verlustrechnung/Jahresabschlüsse o. Ä. für die letzten zwei Jahre (z. B. Einkommenssteuerbescheid, Einnahmen-Überschuss-Rechnung);

c) Standardisierte qualifizierte Referenzliste;

d) Absichtserklärung (formlos) zur Umsetzung der formulierten Qualitätsstandards;

e) Abschätzung der jährlichen Beratungsleistungen bei der Durchführung des Moduls.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Autorisierung besteht nicht. Nach Prüfung der Unterlagen entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens über eine vorläufige Autorisierung. Nach zwei erfolgreich absolvierten Beratungen wird die endgültige Autorisierung erteilt.

* FuE = Forschung und Entwicklung